

Achtung: Anpassung der Umsatzsteuersätze

Was Sie ab dem 01. Juli 2020 unbedingt beachten müssen!



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Regierungskoalition am 03. Juni 2020 überraschend die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % für die Zeit vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Die Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat liegt zwar noch nicht vor, es wird jedoch nicht mit einer Ablehnung oder Änderung gerechnet. Unabhängig von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Maßnahme führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Aufgrund der geringen Vorlaufzeit wird sich die Umstellung für viele als Herausforderung darstellen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Lieferung oder Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht = Zeitpunkt der Abnahme, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung eines Auftrages = Leistungsende). **Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich!**

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

a) bis zum 30. Juni 2020 ausgeführte Leistungen	19% bzw. 7%
b) zwischen dem 01. Juli und dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen	16% bzw. 5%
c) ab dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen	19% bzw. 7%

Außerdem hat der Bundesrat bereits dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, so dass vom 01. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (incl. Catering-Leistungen) der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:

• a) bis zum 30. Juni 2020 ausgeführte Leistungen	19 %
• b) zwischen 01. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen	5 %
• c) zwischen 01. Januar 2021 und 30. Juni 2021 ausgeführte Leistungen	7 %
• d) ab 01. Juli 2021 ausgeführte Leistungen wieder	19 %

Bei **Anzahlungen**, die vor dem 01. Juli 2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden; wird die Leistung dann zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch nur dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt und korrigiert werden muss. **Wichtig:** Anzahlungen sichern keinen Steuersatz.

Sämtliche **Kassensysteme** sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen. **Rechnungsvordrucke**, Formulare etc. müssen für kurze Zeit aktualisiert werden. In der **Buchhaltung** werden neue Konten für die angepassten Steuersätze beim Erlös- und Einkaufsbereich benötigt und im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Alle Änderungen der Kassensysteme müssen nachvollziehbar dokumentiert und in der Verfahrensdokumentation aufgenommen werden.

Soweit Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen ausgeführt werden, ist es prinzipiell egal, ob die Leistungen vor oder nach dem begünstigten Zeitraum erbracht werden. Werden Leistungen aber an private oder nicht vorsteuerabzugsberechtigte Auftraggeber ausgeführt, sollte die Leistung korrekt zugeordnet werden, da dies bei einer möglichen Betriebsprüfung sicherlich genau unter die Lupe genommen werden wird. So liegt bei Anwendung des alten (zu hohen) Steuersatzes in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis beim leistenden Unternehmer vor; der Vorsteuerabzug kann beim empfangenden Unternehmer aber nicht geltend gemacht werden, weswegen unbedingt auch bei Umsätzen von Unternehmern an andere Unternehmen auf den richtigen Steuerausweis zu achten ist.

Bei **Dauerleistungen** wie zum Beispiel bei Miet- oder Leasingverträgen sowie Wartungs- und Pflegeverträgen ist darauf zu achten, dass diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst werden müssen.

Dieses Rundschreiben bietet nur einen kurzen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Umstellung bei der Umsatzsteuer. Ich hoffe trotzdem, dass ich Ihnen einen ersten Einblick verschaffen konnte und stehe Ihnen in den nächsten Tagen und Wochen bei Steuer- und/oder anderen Umstellungsfragen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Kipp

-Steuerberater-

P.S.: Im Prinzip können Sie als Unternehmer wählen, ob Sie die Ersparnis an den Endkunden weitergeben oder Ihren eigenen Ertrag durch die Nichtweitergabe erhöhen wollen. Aus praktischer Sicht könnte die Weitergabe der Steuerminderung im **Einzelhandel** zum Beispiel über einen generellen Rabatt erfolgen. Dies wäre in vielen Unternehmen gegebenenfalls einfacher umzusetzen als die Änderung von Preislisten oder das Einpflegen neuer Preise in das Warenwirtschaftssystem.